

ZH_OBERGERICHT SB110646 vom 15. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110646

FR: ZH_OBERGERICHT SB110646 du 15 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110646 del 15 dicembre 2011

Erwägungen

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Der einfachen Körperverletzung macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die Verletzungen müssen dabei die Intensität einer Tötlichkeit (Art. 126 StGB) und damit geringfügige Eingriffe in die körperliche Integrität überschreiten, dürfen aber den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB noch nicht erfüllen. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Knochenbrüche, auch wenn sie unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen (BSK Strafrecht II-Roth/Berkemeier, 2. Auflage, Basel, 2007, Art. 123 N 4). Vorliegend erlitt der Geschädigte durch den "Schwedenkuss" des Angeklagten eine Nasenbeinfraktur (ND 2/4). Damit liegt eine einfache Körperverletzung im Sinne der obigen Erwägungen vor und der Tatbestand ist in objektiver Hinsicht erfüllt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass hier kein leichter Fall im Sinne

- 17 - von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vorliegt, zumal ein solcher nur gegeben ist, wenn die Schädigung das Ausmass von Tötlichkeiten nur geringfügig überschreitet. Von Geringfügigkeit kann bei einer Fraktur des Nasenbeins jedoch nicht mehr ausgegangen werden.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt: Es kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass er dem Geschädigten wissentlich und willentlich die Nase brechen wollte. Durch den Stoss mit dem Kopf, den sogenannten Schwedenkuss, welchen der Angeklagte austeilte, nahm er jedoch zumindest in Kauf, dass er den Geschädigten in einer sensiblen Gesichtszone treffen und damit auch verletzen würde. Das Verhalten des Angeklagten ist als eventualvorsätzlich zu qualifizieren.

E. 4.3

Der Angeklagte ist damit der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Soweit der Geschädigtenvertreter an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung geltend machte, dass der Angeklagte zudem der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB schuldig zu sprechen sei, zumal dieser Straftatbestand in Idealkonkurrenz zur einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB stehe (Urk. 38 S. 20), ist ihm damit nicht Recht zu geben: Nach der Lehre werden die

bei Anlass eines Gewaltdelikts begangenen Tötlichkeiten von diesem konsumiert (Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 126 N 10; BSK Strafrecht II-Roth/Keshelava, a.a.O., Art. 126 N 14).

E. 5

Strafzumessung

E. 5.1

Allgemeines Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist der ordentliche Strafrahmen, welcher vorliegend Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre beträgt (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 StGB). Innerhalb dieses Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen

- 18 - Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen Tat- und Täterkomponente (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich, 2010, Art. 47 N 6 samt Zitaten). In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Bereich des vorgegeben Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (BSK Strafrecht I-Wiprächtiger, 2. Auflage, Basel, 2007, Art. 47 N 15).

E. 5.2

Tatkomponente

E. 5.2.1

Allgemeines Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Hug, a.a.O., Art. 47 N 7 und 11 samt Zitaten). Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Delikts: Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens (BSK Strafrecht I-Wiprächtiger, a.a.O., Art. 47 N 69 ff.; Hug, a.a.O., Art. 47 N 8 samt Zitaten).

- 19 - Bei der subjektiven Tatschwere stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei ist auf die Intensität des verbrecherischen Willens abzustellen. Zu berücksichtigen sind auch die Beweggründe des Täters und ob er mit direktem Vorsatz oder mit Eventualvorsatz handelte (Hug, a.a.O., Art. 47 N 9 ff.).

E. 5.2.2

Objektive und subjektive Tatschwere Vorliegend wiegt das Verschulden des Angeklagten in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht. Er handelte aus dem Nichts heraus anlässlich eines verbalen Streites. Die zugefügte Verletzung ist nicht mehr gering und steht zum eigentlichen Streitgegenstand in keinem vernünftigen Verhältnis. Der Geschädigte machte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und auch an der Berufungs- verhandlung, rund drei Jahre nach dem Vorfall, immer noch Atembeschwerden geltend, welche aus diesem Nasenbeinbruch resultierten. Der Angeklagte verhielt sich aggressiv und zeigte sich gewaltbereit, trat er doch selbst nach dem Gerangel und nachdem der Geschädigte ihn am Boden festgehalten und vermeintlich beruhigt hatte, wieder nach diesem. Zu Gunsten des Angeklagten ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Impulsivtat handelte, welche nicht von langer Hand geplant war. In subjektiver Hinsicht ist zugunsten des Angeklagten miteinzubeziehen, dass er "bloss" eventualvorsätzlich handelte. Seine Motive waren dagegen nichtiger Natur, ging es beim Streit doch um den eher kleinen Betrag von Fr. 50.--. In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden ebenfalls nicht mehr leicht.

E. 5.2.3

Einsatzstrafe Unter Berücksichtigung des insgesamt nicht mehr leichten Verschuldens des Angeklagten ist die Einsatzstrafe auf etwas mehr als 30 Tage respektive Tagess- ätze festzulegen.

- 20 -

E. 5.3

Täterkomponente

E. 5.3.1

Allgemeines Die Täterkomponente umfasst das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten. Zu berücksichtigen sind die Beweggründe und Ziele des Täters - soweit sie nicht bereits im Rahmen des subjektiven Tatverschuldens berücksichtigt wurden - und sodann wird das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren einbezogen (BSK Strafrecht I-Wiprächtiger, a.a.O., Art. 47 N 92).

E. 5.3.2

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten ist bekannt, dass dieser in C._____ geboren und aufgewachsen ist. Nach der Grundschule und dem Gymnasium absolvierte er ein Studium als Tiefbauingenieur und arbeitete dann als Assistent an der Universität. Nach dem militärischen Staatsstreich kam er im Jahr jfff zusammen mit seiner Frau in die Schweiz. Sodann absolvierte er in H._____ ein Nachdiplomstudium in Architektur und arbeitete in der Folge als Ar- chitekt und Forscher bei verschiedenen Firmen. Daneben machte er einen Dok- tortitel in Architektur. Im März 2009 kehrte er freiwillig mit seiner Frau und seinen vier Kindern nach C._____ zurück, da sich die politische Situation dort verbessert habe. In C._____ arbeitet er nunmehr als Professor an der Universität (Urk ND 2/39/2 S. 2 f.). Während der Angeklagte in der Untersuchung noch gel- tend machte, dass er € 600.-- im Monat verdiene und zudem im Jahr € 600.-- für seine Forschungsarbeiten erhalte, erklärte er im vorinstanzlichen Verfahren, dass sein Nettoerwerbseinkommen Fr. 570.-- im Monat betrage (Urk. 25). Im Berufungsverfahren liess der Angeklagte mitteilen, dass sich seine finanziellen Verhältnisse nicht geändert hätten (Urk. 63). Den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen. Der Angeklagte ist in der Schweiz nicht

vorbekannt und verfügt nach eigenen Angaben auch in C._____ nicht über Vorstrafen (Urk. 58 und Urk. ND 2/39/2 S. 1). Dies wirkt sich allerdings nicht strafmindernd aus (BGE 136 IV 1).

- 21 -

E. 5.3.3

Nachtatverhalten, Einsicht und Reue Dem Angeklagten ist zugute zu halten, dass er sich in der Untersuchung sehr kooperativ verhalten hat, flog er doch für die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 15. Oktober 2009 (Urk. ND 2/9) und vom 18. Dezember 2009 (ND 2/24, ND 2/25 und ND 2/39/2) extra von C._____ in die Schweiz. Der Angeklagte ist bezüglich des ihm vorgeworfenen Sachverhaltes nicht geständig, unter diesen Umständen können auch keine Einsicht und Reue erwartet werden.

E. 5.3.4

Zwischenfazit Insgesamt überwiegen die strafmindernden Faktoren minim.

E. 5.4

Fazit Dem insgesamt nicht mehr leichten Verschulden des Angeklagten und seinen persönlichen Verhältnissen erscheint - unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanten Faktoren - eine Strafe von 30 Tagen respektive Tagesstrafen als angemessen.

E. 6

Sanktion

E. 6.1

Art der Sanktion Bei Strafen bis zu sechs Monaten sieht der Gesetzgeber die Geldstrafe als Hauptsanktion vor, kurze Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten können nur in Ausnahmefällen angeordnet werden (Art. 40 und 41 StGB). Es bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte, von der Regelsanktion abzuweichen, weshalb eine Geldstrafe auszufallen ist.

E. 6.2

Tagessatzhöhe Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt bei der Geldstrafe ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.--. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils,

- 22 - namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Nettoeinkommen, welches der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt. Sodann ist festzulegen, wie sich seine sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Tagessatzhöhe auswirken. Dabei ist aber zu beachten, dass der Tagessatz nicht so weit reduziert werden darf, dass er lediglich symbolischen Wert hat, weil die Geldstrafe gleichwertig neben die Freiheitsstrafe treten soll (Hug, a.a.O., Art. 34 N 20 ff., BSK Strafrecht I-Dolge, a.a.O., Art. 34 N 46, 81 und 83 sowie BGE 6B_610/2009 vom 13. Juli 2010, E. 1.3.). Die Staatsanwaltschaft beantragt einen Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.-- (Urk. 18). Aus den von der Vorinstanz dargelegten finanziellen Verhältnissen des arbeitsfähigen Angeklagten ergibt sich, dass dieser in C._____ aktuell ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 570.-- erzielt (Urk. 63

i.V.m. Urk. 25). Angesichts dieser knappen finanziellen Verhältnisse ist die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung aller massgebenden Berechnungsfaktoren auf Fr. 30.-- festzulegen. Der Angeklagte ist demnach mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen.

E. 7

Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Neben der objektiven Voraussetzung, welche mit der Ausfällung einer Geldstrafe vorliegend erfüllt ist, wird in subjektiver Hinsicht das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Mit anderen Worten: Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein

- 23 - Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (Hug, a.a.O., Art. 42 N 6 f.). Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und bereits vor längerem wieder aus der Schweiz ausgereist. In C._____ hat er eine Arbeitsstelle und lebt dort in einer intakten familiären Situation. Es kann daher erwartet werden, dass das vorliegende Strafverfahren ihn genügend beeindruckt, um nicht wieder straffällig zu werden. Eine unbedingte Strafe erscheint nicht notwendig, um den Angeklagten dazu zu bringen, sich wohl zu verhalten. Es ist dem Angeklagten daher der bedingte Vollzug zu gewähren und eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 8

Busse Die Staatsanwaltschaft beantragt sodann, dass eine Busse von Fr. 300.-- auszufällen sei (Urk. 18). Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse verbunden werden. Dabei ist zu beachten, dass die Strafenkombination nicht zu einer Straferhöhung führen darf. Der Anteil der Verbindungsstrafe an der gesamten Strafe darf sich maximal auf einen Fünftel belaufen (Hug, a.a.O., Art. 42 N 27). Eine Busse als Verbindungsstrafe ist ausserhalb der Schnittstellenproblematik zwischen unbedingter Busse für Übertretungen und bedingter Geldstrafe bei Vergehen dann angezeigt, wenn dem Täter zusätzlich zur bedingten Geldstrafe ein "Denkzettel" verpasst werden soll, das heisst um das Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Der Angeklagte ist Ersttäter. Die Tat liegt nun über drei Jahre zurück und in dieser Zeit hat sich der Angeklagte keine weiteren strafbaren Handlungen zuschulden kommen lassen. Auch hat er die Schweiz mittlerweile verlassen und ist in seine Heimat zurückgekehrt. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Ausfällung einer Verbindungsbusse als spürbare Sanktion.

- 24 -

E. 9

Zivilansprüche

E. 9.1

Schadenersatz An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Geschädigte Schadenersatzansprüche im Umfang von Fr. 16'548.45 geltend (Urk. 38 S. 28). Diese

Forde- rung setzt sich vollumfänglich aus den Kosten der anwaltlichen Vertretung zu- sammen, wie sich aus den eingereichten Rechnungen ergibt (Urk. 39/6-9). Gemäss § 192 Abs. 1 StPO/ZH können Geschädigte ihre Zivilansprüche gegen den Angeklagten beim für den Entscheid über die Anklage zuständigen Strafge- richt geltend machen. Nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden können jedoch öffentlich-rechtliche Ansprüche, worunter auch diejenigen Ansprüche fallen, welche der Geschädigte für seine Umtriebe im Strafverfahren verlangt. Diese sind allein unter dem Titel Prozessentschädigung im Strafverfahren geltend zu machen. Bei der Prozessentschädigung im Sinne von § 188 Abs. 1 StPO/ZH handelt es sich um Ersatz für Kosten und Umtriebe, die dem Geschädigten durch das Strafverfahren erwachsen, und nicht um Schadenersatzansprüche, die im strafbaren Verhalten des Angeklagten ihren Rechtsgrund haben und im Adhäsionsverfahren des § 192 StPO/ZH geltend zu machen sind (Donatsch/ Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 192 N 23; ZR 55 (1956) Nr. 50). Auf die Zivilforderung des Geschädigten ist damit nachfolgend im Rahmen der Kosten- und Entschädigungsfolgen zurückzukommen.

E. 9.2

Genugtuung Der Geschädigte verlangte vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren eine Genugtuung im Betrag von Fr. 2'000.-- (Urk. 38 S. 29 und Urk. 66 S. 1). Bei der Bemessung und Festsetzung von Genugtuungsleistungen kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu; abzustellen ist dabei vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Beeinträchti-

- 25 - gung sowie auf die Schwere des Verschuldens (vgl. I. Schwenzer, Schweizeri- sches Obligationenrecht, 4. Auflage, Bern 2006, Rz 17.12). Gemäss Bericht des Stadtsponsors F._____ vom 5. August 2008 hat der Geschädig- te eine undislozierte Nasenbeinfraktur erlitten. Die Nasenatmung sei erschwert gewesen, jedoch seien beim Geschädigten keine Bewusstlosigkeit, Kopfschmer- zen, Übelkeit oder Erbrechen aufgetreten. Er habe eine leichte Schwellung über dem Nasenbein gehabt, die Haut sei intakt gewesen (Urk. ND 2/4). In der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Oktober 2009 erwähnte der Geschädigte, dass er immer noch Probleme mit der Nase habe, sie sei sehr trocken, was die Atmung erschwere (Urk. ND 2/17 S. 4). An der Berufungsverhandlung wiederholte der Geschädigte, Mühe mit der Atmung zu haben, die Atmung durch die Nase fal- le ihm schwer und er müsse vermehrt durch den Mund atmen. Arbeitsunfähig sei er jedoch nicht gewesen, da er sogleich nach dem Vorfall in die bereits geplanten Ferien gefahren sei (Prot. II S. 6). Der Angeklagte hat den Geschädigten, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht mehr geringfügig und in gewissem Umfang auch nachhaltig verletzt. Das Verschulden des Angeklagten wiegt nicht mehr leicht. Der Geschädigte hat deshalb nach Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf eine Genugtuung. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. dazu z.B. Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, 3. Auflage, Zürich 2005, Zeitraum 2003-2005, Tabelle VIII/7 Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 17) sowie den konkreten Gegebenheiten erscheint ein Genugtuungsbetrag von Fr. 1'000.-- der Art und Schwere der Verletzung des Geschädigten sowie dem Verschulden des Angeklagten angemessen. Der Angeklagte ist daher zu verpflichten, dem Geschädigten Fr. 1'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 5. August 2008 (vgl. BGE 129 IV 152 f. E. 4.) als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

E. 10

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 10.1

Kosten

E. 10.1.1

Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 188 Abs. 1 Satz 1 StPO/ZH).

E. 10.1.2

Berufungsverfahren Im Berufungsverfahren richten sich die Kostenaufgabe und die Zusprechung einer Entschädigung in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen der Verfahrens- beteiligten (§ 396a StPO/ZH). Da der Angeklagte mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durchdringt und damit vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- zu veranschlagen.

E. 10.2

Entschädigung Der Angeklagte ist ferner zu verpflichten, dem Geschädigten eine Prozessentschädigung für die ihm im Strafverfahren erwachsenen Umtriebe zu bezahlen (§ 188 Abs. 1 Satz 2 StPO/ZH). Wie bereits ausgeführt, machte der Geschädigte im vorinstanzlichen Verfahren einen Betrag von Fr. 16'548.45 für die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung geltend, über welche nunmehr zu befinden ist. Für das Berufungsverfahren machte der Geschädigtenvertreter sodann einen Zeit- aufwand von 10 Stunden geltend (Prot. II S. 9). Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die vom Geschädigten eingereichten Rechnungen für die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung (Urk. 39/6-9) die gesamten Anwaltskosten betreffen. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren wurde aber gleichzeitig das Verfahren gegen den Geschädigten als Angeklagter geführt (SB110647, bzw. im vorinstanzlichen Verfahren Geschäft Nr. GG100029). In jenem Verfahren wurde der Angeklagte A._____ freigesprochen und mit

- 27 - Fr. 2'152.-- (inkl. MwSt.) entschädigt. Da auf die Berufung des Geschädigten B._____ im Verfahren SB110647 mit Beschluss vom 15. Dezember 2011 nicht eingetreten wird, wird die obgenannte Entschädigung nach Ablauf der Rechtsmit- telfrist rechtskräftig. Praxismässig wird bei der Bemessung der Entschädigung eine gewisse Zurück- haltung an den Tag gelegt, indem nur Umtriebe, soweit diese mit Blick auf die Durchsetzung des Standpunktes des Geschädigten bzw. des Opfers nötig waren und durch ein schutzwürdiges Interesse gedeckt sind, entschädigt werden (Donatsch/Schmid, a.a.O., § 188 N 2). Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, ist demnach zu beachten, dass ein Teil des Aufwandes für die Bemühungen von Rechtsanwält lic. iur. X._____ in seiner Funktion als Verteidiger entstanden sind (Verfahren SB110647, Urk. 41 S. 23). Die Entschädigung ist nach dem Anwaltstarif, d.h. nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu bestimmen. Vorliegend anwendbar ist die Anwaltsgebührenverordnung vom 21. Juni 2006 (vgl. § 25 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010). Unter Berücksichtigung sämtlicher Erwägungen rechtfertigt es sich, dem Geschä- digten für die Bemühungen seines Anwalts als Geschädigtenvertreter für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.-- (inkl. 7,6 bzw. 8 % MwSt. und Barauslagen)

zuzusprechen. Der Angeklagte ist zu verpflichten, diese zu bezahlen. Das Gericht beschliesst: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Einzelrichterin in Strafsachen des Bezirkes Meilen vom 15. Dezember 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Die Einzelrichterin erkennt: 1./2. (...) 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1200.--.

- 28 - 4./5. (...) 6. (Mitteilungen) 7. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in voll- ständiger Ausfertigung gemäss nachfolgendem Urteil. Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte B._____ ist schuldig der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.--. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Geschädigten A._____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.-- zuzüglich 5% Zins seit 5. August 2008 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abge- wiesen. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--. 6. Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen werden dem Angeklagten auferlegt.

- 29 - 7. Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Geschädigten für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.-- zu bezahlen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung (im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten) (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) – dem Geschädigtenvertreter (im Doppel für sich und zuhanden des Geschädigten A._____) (übergeben) in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung (im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – dem Geschädigtenvertreter (im Doppel für sich und zuhanden des Geschädigten A._____) sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechts- mittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 30 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

_____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH I.
Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. S. Schwarzwälder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.